Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Lehmen

in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

vom 14.08.2026

Der Ortsgemeinderat Lehmen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen 2

§ 2 Bildung von Ortsbezirken 2

§ 3 Ältestenrat des Ortsgemeinderates 3

§ 4 Ausschüsse des Ortsgemeinderates 3

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse 3

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister 4

§ 7 Beigeordnete 5

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates 5

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen 6

§ 10 Zuschüsse für die Fraktionen 6

§ 11 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters 6

§ 12 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten 7

§ 13 Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers von Moselsürsch 7

§ 14 Inkrafttreten 8

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) [1]Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. [2]Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. [3]Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. [4]Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zur ergänzenden Information der Bürgerschaft im Internet unter der Adresse https://www.vgrm.de, zu Sitzungen der kommunalen Gremien im dortigen Ratsinformationssystem.

(2) [1]Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. [2]In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. [3]Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. [4]Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Zusätzlich erfolgt die Offenlage nachrichtlich während der Dienststunden bei der Ortsgemeinde Lehmen.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Lehmen:
- Bei Hauptstraße 43 („Razejungenplatz")
- Untere Lehmerhöfe 1 (ehemalige „Gaststätte Wolf")

Ortsbezirk Moselsürsch:
- Raiffeisenstraße 1 (Bürgerhaus)

bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) [1]Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. [2]Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2
Bildung von Ortsbezirken

(1) Folgender Ortsbezirk wird gebildet: *Moselsürsch.*
Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinde Moselsürsch.

(2) Neben dem Ortsvorsteher werden ein oder zwei stellvertretende Ortsvorsteher gewählt.

(3) Von der Wahl eines Ortsbeirates wird in dem Ortsbezirk abgesehen.

§ 3
Ältestenrat des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung, des Terminplans und des Ablaufs der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät.

(2) Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, der Ortsvorsteher von Moselsürsch, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

(3) Der Ältestenrat wird nur nach Bedarf einberufen.

§ 4
Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss
b) Rechnungsprüfungsausschuss
c) Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Dorfentwicklung
d) Ausschuss für Soziales und Kultur

(2) Näheres wird durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgelegt.

§ 5
Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) [1]Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. [2]Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. [3]Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) [1]Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:

a) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist,
b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € je Auftrag,
c) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einem Betrag von 3.000,01 € bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall,
d) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einem Betrag von 500,01 € bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall,
e) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden,

Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € im Einzelfall.

f) unbefristete Niederschlagungen und der Erlass bei erheblichen Beträgen, wobei die Tatbestandsvoraussetzung der Erheblichkeit hierbei auf einen Betrag von 3.000,01 € bis 5.000,00 € im Einzelfall festgelegt wird[1].

[2]Die Entscheidung gemäß Satz 1 Buchstabe e) hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) [1]Dem Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Dorfentwicklung werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:

a) [1]Erteilung des Einvernehmens der Ortsgemeinde in den Fällen des § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch und des § 36 Baugesetzbuch,

b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Bauangelegenheiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 3.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € je Auftrag.

§ 6
Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € je Auftrag,
c) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall,
d) unbefristete Niederschlagungen und der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag 3.000,00 € im Einzelfall[1],
e) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall,
f) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
g) Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 2 GemO,
h) die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschafts-versammlung,
i) Entscheidung über Bauanträge im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 Landesbauordnung,

(2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 7
Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) [1]Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. [2]Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag und zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 glaubhaft versicherten Verdienstausfall ersetzt; höchstens jedoch in Höhe eines Betrages nach Absatz 2 je Sitzung. [3]Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2, wenn sie
1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
[4]Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. [5]In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilausgleichs nach Satz 3.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) [1]Personen, die die Tätigkeit des Schriftführers in Sitzungen ehrenamtlich ausüben, erhalten für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung. [2]Sofern der Schriftführer ein Sitzungsgeld erhält, wird diese Aufwandsentschädigung zusätzlich gewährt.

(8) [1]Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung nach

Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6. [2]Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Ortsgemeinderates nicht übersteigen.

(9) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.

(10) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 9
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 8 Absatz 2.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 8 Absatz 2, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absätze 3 bis 7 sowie 10 entsprechend.

§ 10
Zuschüsse für die Fraktionen

[1]Die Fraktionen des Ortsgemeinderates erhalten zur Unterstützung ihrer kommunalpolitischen Arbeit eine jährliche Pauschale. [2]Die Höhe der Pauschale und die Richtlinien hierzu werden durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgelegt.

§ 11
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 12
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) [1]Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. [2]Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. [3]Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. [4]Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an einmal im Monat durchzuführenden Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgelegte Aufwandsentschädigung, sofern sie hierfür nicht bereits eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(3) § 8 Absätze 3 bis 7 sowie 9 bis 10 gelten entsprechend. Die Aufwandsentschädigung nach § 8 Absätze 9 und 10 wird nur einmal pro Person und Monat bzw. Sitzung gewährt.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13
Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers von Moselsürsch

(1) [1]Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. [2]Diese beträgt 60 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) erhalten würde.

(2) [1]Der stellvertretende Ortsvorsteher, der den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe, wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.07.2019 in der Fassung 1. Änderungssatzung vom 06.02.2020 außer Kraft.

Lehmen, den 14.08.2026

Ortsgemeinde Lehmen

Gemeinde Lehmen 1 Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Arnold Waschgler
Ortsbürgermeister